

Satzung des FSV 1910 Bergen

(Satzung vom 22.11.2012, mit Änderungen vom 27.11.2014 und 13.06.2022)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein 1910 Bergen e.V.“, kurz „FSV 1910 Bergen“. Sitz des Vereins ist Bergen-Enkheim, Stadt Frankfurt am Main. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fußball-Verbandes und des Landessportbundes Hessen. Der Verein ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. 6430 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein fördert die körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder auf der Grundlage von Fairness, Toleranz, gegenseitigem Respekt und Achtung. Er ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen. Der Verein, seine Mitarbeiter und Untergliederungen handeln stets im Sinne von Fair Play, Toleranz und Respekt sowie der Völkerverständigung. Der FSV 1910 Bergen bekennt sich ausdrücklich zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung, sowohl gegenüber seinen Mitgliedern als auch gegenüber seinen Gästen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich den satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche Personen als

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied (Erwachsene) ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Verein eine Sportart ausübt.

Aktives Mitglied (Kinder und Jugendliche) ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Verein eine Sportart ausübt.

Passive Mitglieder sind Personen, die keine Sportart im Verein ausüben.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird auf einer Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft oder Religion werden.

Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang; eine Nennung von Gründen ist nicht erforderlich.

Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören.



§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist der Austritt durch den gesetzlichen Vertreter zu erklären.

Mitglieder, die mit Ihren Beitragszahlungen im Verzug sind, können nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug sind, können ohne Mahnung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder grob gegen die Vereinssatzung oder sonstige für den Verein verbindliche Vorschriften verstoßen haben, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bzw. der Gründe beim Vorstand eingelegt werden. Über die rechtzeitig eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Das Ende der Mitgliedschaft führt zum sofortigen Verlust aller Mitgliedsrechte.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungsbestimmungen des Vereins das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Ferner haben Sie

- a) das aktive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) das passive Wahlrecht, wie es in den entsprechenden Vorschriften der jeweiligen Vereinsorgane geregelt ist, frühestens jedoch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände und Organisationen, denen der Verein angeschlossen ist, einzuhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein ist für Funktionsträger nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.



§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über allgemeinen mitgliederschaflichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Vereinsumlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarfs des Vereins, der nicht mit den normalen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden. In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu stunden.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zum 01.07. für die folgende Saison (01.07. bis 30.06.) fällig. Die Beitragszahlung wird per Überweisung oder im Bankeinzugsverfahren durchgeführt. Bei Eintritt zwischen dem 01.01. und 30.06. eines Jahres wird ein halber Jahresbeitrag fällig.

Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus oder wird es ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge. Auf Antrag kann der Vorstand abweichend entscheiden.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertreter/innen, wobei eine/r in der Funktion des/der Schatzmeister/in gewählt wird. Alle Vorstände sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB und müssen Vereinsmitglieder sein. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind dann gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Er kann über die Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsstelle und die Bestellung und die Definition der Aufgaben eines Geschäftsführers entscheiden.

Der Vorstand kann zu Beginn einer Amtsperiode und für deren Dauer einen Leiter/Leiterin der Seniorenabteilung, der Jugendabteilung und der Mädchenfußballabteilung bestimmen.

Der Vorstand kann darüber hinaus besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.



Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins wahrzunehmen, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für zwei Jahre. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus oder ist ein Vorstandsposten unbesetzt, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch als Vorstandsmitglied ernennen. Das so ernannte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die alle anderen Vorstandsmitglieder und muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Sollten sich im Rahmen der Vorstandswahl keine neuen Vorstandsmitglieder finden, bleibt der bestehende Vorstand im Amt. Der Verein ist dann innerhalb von 3 Monaten aufzulösen.

Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, normalerweise mindestens einmal monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Einzelfall können auch Beschlüsse im Umlaufverfahren per Email eingeholt werden. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im zweiten Quartal eines jeden Jahres einberufen. Sie läuft insbesondere nach folgender Tagesordnung ab:

- Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- nachträgliche Anträge
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- ggf. Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer



- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- a) wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet,
- b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion auf einen Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Personen und wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er leitet den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt sodann das Wahlergebnis bekannt.

§ 15 Kassenprüfer

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die kein sonstiges Amt innerhalb des Vereins bekleiden dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenbelege, Kassenbücher sowie die Kasse des Vereins. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Ansätze des Haushaltsplanes eingehalten werden und sich das Finanzwesen des Vereins auf einer soliden Grundlage bewegt. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Ein und dieselbe Person kann das Kassenprüferamt nicht länger als zwei Amtsperioden in Folge innehaben.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Hierfür werden zwei Wochen vor Versammlungstermin der Ort, der Zeitpunkt und die Tagesordnung durch Aushang in einem Schaukasten vor dem Sportplatz Landgraben 30, 60388 Frankfurt bekannt gemacht.



§ 17 Nachträgliche Anträge

Die Mitglieder sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur unter dem Tagesordnungspunkt „nachträgliche Anträge“ zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Zulassung von Anträgen für Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nach Ablauf der Frist ausgeschlossen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 19 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind

- a) alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit jeweils einer Stimme,
- b) Kinder und Jugendliche. Das Stimmrecht für Kinder und Jugendliche Vereinsmitglieder kann nur durch ihre Eltern oder personenberechtigte Elternteile ausgeübt werden. Sind mehrere Kinder bzw. Jugendliche einer Familie Mitglied des Vereins, steht diesen lediglich eine Stimme zu.

Das Stimmrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft. Das gilt entsprechend auch für die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 20 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soweit sie eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Satzung des FSV 1910 Bergen

(Satzung vom 22.11.2012, mit Änderungen vom 27.11.2014 und 13.06.2022)



Alle Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nichts anderes beantragt und beschlossen wurde. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Mitglieder, die an der Teilnahme zur ordentlichen Mitgliederversammlung verhindert sind, können, wenn sie sich vorab schriftlich zur Annahme eines Amtes bereiterklären, in Abwesenheit gewählt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers und des Wahlausschusses, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 21 Vergütung für Vereinstätigkeit

Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Den Vorstandsmitgliedern kann jährlich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Der Vorstand ist im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Kompetenzen berechtigt, zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen sowie Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 22 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Ortsbeirat Bergen Enkheim, der es für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Beilegung von Streitfällen

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verein, seinen Organen und Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist



zunächst der Vorstand anzurufen. Kommt keine Einigung zustande, ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche des Vereins auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Das Schiedsgericht wird dergestalt gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht.. falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung der Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des LG Frankfurt ersucht werden, den Obmann zu benennen.

Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.

Die Kosten des Schiedsverfahrens werden hälftig zwischen den Parteien geteilt, falls das Schiedsgericht keine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 24 Datenschutz

Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet, übermittelt und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben,

Als Mitglied des Hessischen Fußballverbands und Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht ein Anspruch auf Löschung der Daten.

Satzung des FSV 1910 Bergen

(Satzung vom 22.11.2012, mit Änderungen vom 27.11.2014 und 13.06.2022)



Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, ggf. in einer Vereinszeitschrift, und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 25 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine eigene Jugendordnung mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.